

Art. 51, Erl. 5 a, b, c

5. a) Ulbricht kritisierte 1958⁶, daß es in der SB2 noch nicht gelungen sei, die Wahlbestimmungen juristisch richtig zu erläutern. Es genüge nicht, sie formal zu erklären. Es sei vielmehr notwendig, die Wahlen »im Rahmen der Entwicklung der Volksdemokratie und des sozialistischen Aufbaues« einzuschätzen. Sie seien Akte der »Weiterentwicklung der sozialistischen Staatsorgane durch die Volksmassen«. Sie dienten der »Vervollkommnung der Leitung des Staates im Interesse des weiteren sozialistischen Aufbaues«. In ihrem Zusammenhang werde die Bevölkerung mit den Problemen des sozialistischen Aufbaues verbunden, und breite Teile der Bevölkerung würden zur staatlichen Arbeit herangezogen. Wahlen sollen also keine Entscheidung über grundsätzliche Fragen bringen. Über sie hat die Partei bereits vorher entschieden. Es geht nur darum, diese Entscheidungen, die angeblich der objektiven Gesetzmäßigkeit der Geschichte entsprechen (-> Erl. 4 zur Präambel), zu bestätigen und die Menschen zu finden, die die beste Gewähr dafür bieten, sie konsequent und ohne Zögern durchzuführen.

b) Deshalb hat die Kandidatenaufstellung hervorragende Bedeutung (Einzelheiten -> Erl. 2 b zu Art. 13). Sie ist wichtiger als der Wahlakt selbst.

c) Die Frage, warum noch gewählt wird, wenn die Entscheidung bereits feststeht, ist dahin zu beantworten, daß es darauf ankommt, besonders bewußte, linientreue Personen durch die Wahl herauszustellen. Weiterhin soll die Wahl eine mobilisierende und integrierende Wirkung auf die Bevölkerung haben. Deshalb werden aus Anlaß der Wahlen Höchstleistungen in der Produktion, in der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, je nach der Jahreszeit rechtzeitige und gute Bestellung der Felder oder zeitige und restlose Einbringung der Ernte, Sonderschichten für das Nationale Aufbauwerk und ähnliches verlangt. Dafür haben die Wähler einzeln oder in Gruppen Selbstverpflichtungen abzugeben. So wird ein wirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht. Außerdem ist der Wahlakt so angelegt (-> Erl. zu Art. 54), daß er auch Zögernde zwingt, mitzumachen, auch zunächst Widerwillige um die Embleme des Kommunismus scharf, in ihnen das Gefühl der Zusammengehörigkeit schafft, und sei es beim Erleiden eines gemeinsamen Übels. Schließlich sind Wahlen und Abstimmungen die einzige Möglichkeit einer Herrschaft die Legitimation durch das Volk zu verschaffen. Mögen sie auch auf noch so anfechtbare Weise durchgeführt sein, so schaffen sie doch wenigstens den Schein der Legitimation. Die geistesgeschichtliche Entwicklung seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Französischen Revolution haben dazu geführt, daß auch totalitäre Staaten ohne diese nicht auskommen.

⁶ Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates, Berlin-Ost, 1958, S. 641